

Merck Life Science KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53u-11-MD-1051

Bearbeiter/in: Hr. Dr. Schrötter / Hr. Dr. Meyer
Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 7. Juni 2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 6. Dezember 2022 wird der

Merck KGaA (seit dem 1. Januar 2023 Merck Life Science KGaA), Frankfurter Str. 250,
64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

| | |
|----------------------|-----------------|
| Grundstück in: | 64271 Darmstadt |
| Grundbuch Gemarkung: | Darmstadt |
| Flur: | 32 |
| Flurstück: | 1/5 |
| Gebäude: | G 20, F27 |

die vorhandene Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung org. Produkte, Gebäude G20, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- (1) Schaffung der beiden neuen nicht ex-geschützten Produktionsräume 2233A und 3233A durch bauliche Abtrennungen innerhalb der vorhandenen Räume 2233 und 3233.
- (2) Aufstellung von vier Kabinen MK01 bis MK04 nebst der erforderlichen technischen Infrastruktur innerhalb der beiden neuen Produktionsräume 2233A (MK01 und MK02) und 3233A (MK03 und MK04).

- (3) Installation einer neuen Prozessteilanlage MT10 - Dünnschichtverdampfer - nebst Peripherie in der Kabine MK04
- (4) Installation einer neuen Prozessteilanlage MT20 - Kurzwegverdampfer - nebst Peripherie in der Kabine MK03.
- (5) Betrieb der Kabinen MK03 und MK04.
- (6) Betrieb der neuen Prozessteilanlagen MT10 und MT20 entsprechend der drei neuen Referenzverfahren RV100, RV101 und RV102.
- (7) Abmauerung zweier nicht ex-geschützter Räume 2240A und 3240A in den Räumen 2240 und 3240 des Servicetraktes sowie die dortige Installation und der Betrieb zusätzlicher Infrastrukturteilenlagen.
- (8) Der stoffliche Rahmen für die einzelnen modularen Prozesseinheiten ist wie folgt festgeschrieben:

| Maximaler Rahmen | Abdeckende H-Sätze | Eingeschlossene H-Sätze | IBC-Fass-Ver-sorgung | IBC-Fass-Ent-sorgung | Dünnschicht-verdampfer | Kurzweg-verdampfer |
|--|---------------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Akute Toxizität | H300, H310, H330 | H301, H311, H331, H302, H312, H332 | ja | ja | ja | ja |
| Spez. Toxizität einmalige Exposition | | H370, H371, H372, H373, H335, H336 | ja | ja | ja | ja |
| Aspirationstoxizität | | H304 | ja | ja | ja | ja |
| Bildung giftiger/sehr giftiger Gase bei Berührung mit Wasser/Säuren | | EUH029 EUH031 EUH032 | ja | ja | ja | ja |
| Giftig bei Berührung mit den Augen | | EUH070 | ja | ja | ja | ja |
| Cancerogene Stoffe | H340, H350, H360 | H341, H350i, H351, H361, H361d, H361f, H361df, H362 | ja | ja | ja | ja |
| Brennbare Gase | H220 | H221 | ja | ja | ja | ja |
| Brennbare Flüssigkeiten | H224 | H225, H226 | ja | ja | ja | ja |
| Brennbare Feststoffe | H228 | | ja | ja | ja | ja |

| | | | | | | |
|---|-------------------------|--------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Kann bei Verwendung explosionsfähige/ entzündbare Dampf-/Luft-Gemische bilden | | EUH018 | ja | ja | ja | Ja |
| Kann bei Verwendung entzündbar/leicht entzündbar werden | | EUH209 EUH209a | ja | ja | ja | Ja |
| Organische Peroxide | H242 | EUH019 | ja | ja | ja | ja |
| TBTU als Reinstoff | | | nein | nein | nein | nein |
| HOBT in Lösung | | | nein | nein | nein | nein |
| T-Klasse | T4 | | T4 | T4 | T3 | T3 |
| Staubexplosionsfähigkeit | ja | | nein | nein | nein | nein |
| Lagergruppe nach SprengV | II | | C / la | C / la | C / la | C / la |
| Oxidierende Gase | H270 | | ja | ja | ja | ja |
| Oxidierende Flüssigkeiten | H271 | H272 | ja | ja | ja | ja |
| Oxidierende Feststoffe | H271 | H272 | ja | ja | ja | ja |
| Hautschädigend | H314 | H315, H317, H334, EUH071 | ja | ja | ja | ja |
| Augenschädigend | H318 | H319 | ja | ja | ja | ja |
| Korrosivität | ja | | ja | ja | ja | ja |
| Wirkt korrosiv auf Metalle | H290 | | ja | ja | ja | ja |
| Bei Reaktion mit Wasser Bildung entzündbarer Gase | H260 | H261 | nein | nein | nein | nein |
| Heftige Reaktion mit Wasser | EUH014 | | nein | nein | nein | nein |
| Gase unter Druck | H280 | | nein | nein | nein | nein |
| Gase tiefkalt verflüssigt | H281 | | nein | nein | nein | nein |
| Umweltgefährlich | H400, H410, H420, | H411, H412, H413 | H400, H410 | H400, H410 | H400, H410 | H400, H410 |
| Wassergefährdend | WGK3 | WGK2, WGK1 | ja | ja | ja | ja |

| | | | | | | |
|---|--------|------------|----|------|------|------|
| Thermische Zersetzung (sicherheitsrelevant) | ja | | ja | nein | nein | nein |
| Pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe | H250 | H251, H252 | ja | ja | ja | ja |
| Toxische Gasbildung bei Berührung mit Säuren | EUH032 | | ja | ja | ja | ja |

(9) Der Rahmen für die einzelnen modularen Prozesseinheiten in Bezug auf Druck und Temperatur ist wie folgt festgeschrieben:

| Apparategruppe | Bezeichnung | Nummer | Druck [barü] | Temperatur [°C] |
|----------------------------------|--------------------|---------------|---------------------|------------------------|
| Modulverbindungsleitungen | MV | 01 | -1 bis 6 | 0 bis 200 |
| IBC-Fass-Versorgung | MV | 10 bis 13, 15 | -1 bis 6 | 0 bis 60 |
| IBC-Fass-Entsorgung | MV | 20 bis 23, 25 | -1 bis 6 | 0 bis 60 |
| Dünnschichtverdampfer | MT | 10 | -1 bis 3 bzw. 4 | 0 bis 195 |
| Kurzwegverdampfer | MT | 20 | -1 bis 3 bzw. 4 | 0 bis 195 |

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind die BVT-Merkblätter: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ sowie „Herstellung von Polymeren“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für

- (1) die Abtrennung des neuen Elektro-/MSR Raums 2240A aus dem Raum 2240,
- (2) die Abtrennung eines neuen Raums 3240A für eine Argonlöschanlage aus dem Raum 3240 sowie
- (3) den Einbau einer ergänzenden Lüftungsanlage (RLT-Anlage) für die Regelung der Zu- und Abluft für die Kabinen (1 und 2 im 1. OG und 3 und 4 im 2. OG).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 6. Dezember 2022

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

| Kapitel | Beschreibung | Seitenzahlen |
|----------------|--|---------------------|
| 1 | Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | 1-1 bis 1-5 |
| | Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG | 1-6 |
| | Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten | 1-7 |
| | Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 1-8 bis 1-11 |
| 2 | Inhaltsverzeichnis | 2-1 bis 2-4 |
| 3 | Kurzbeschreibung | 3-1 |
| | 3.1 Allgemeines | 3-1 |
| | 3.2 Antragsgegenstände | 3-1 bis 3-2 |
| | 3.3 Betrachtung der Auswirkungen | 3-3 bis 3-7 |
| 4 | Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | 4-1 |
| 5 | Standort und Umgebung der Anlage | 5-1 |
| 5.1 | Lage des Standortes | 5-1 bis 5-4 |
| 5.2 | Lage der Anlage im Standortgelände | 5-5 bis 5-6 |
| 5.3 | Topographische Karte | |
| 5.4 | Lageplan Merck, Werk Darmstadt | GA09_ZEA009_G01GA |
| 6 | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung | 6-1 |
| | Formular 6/1: Betriebseinheiten | 6-1 |

| Kapitel | Beschreibung | Seitenzahlen |
|---------|--|---------------|
| | 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts | 6-2 bis 6-3 |
| | 6.2 Begründung des Antrags nach §16 Abs. 2 BImSchG | 6-4 |
| | 6.3 Detaillierte Beschreibung des Projekts / Antragsgegenstände | 6-5 bis 6-9 |
| | 6.4 Methoden und Betriebsweisen | 6-10 bis 6-54 |
| | 6.5 Anhang zur Übersetzung der Stoffcluster | 6-55 bis 6-57 |
| | 6.6 Legende: Abkürzungen zu Kapitel 6 | 6-57 bis 6-59 |
| | 6.7 Verfahrensbeschreibung * | 6-60 bis 6-68 |
| | 6.8 Vorwort zu Apparatliste, EZA-Liste und Liste Sicherheitseinrichtungen | 6-69 |
| | Apparatliste | 8 Seiten |
| | Liste der EZA Messstellen | 2 Seiten |
| | Liste der Sicherheitseinrichtungen | 3 Seiten |
| | Formular für Mitteilungen nach §12 (2b) BImSchG | 12 Seiten |
| | Verfahrensstufenfließbild Referenzverfahren 100 Dünnschichtverdampfer „Technical Backbone“ GA09_AFB015_G03GA | |
| | Verfahrensstufenfließbild Referenzverfahren 101 Kurzwegverdampfer „Technical Backbone“ GA09_AFB016_G03GA | |
| | Verfahrensstufenfließbild Referenzverfahren 102 Dünnschicht- Kurzweg-Verdampfer „Technical Backbone“ GA09_AFB017_G03GA | |
| | Verfahrensfließbild MK01 Kabine für mobile PEA GA09MK01_AFE001_G03GA | |
| | Verfahrensfließbild MK03 Kabine für mobile PEA GA09MK03_AFE001_G02GA | |
| | Verfahrensfließbild MK04 Kabine für mobile PEA GA09MK04_AFE001_G02GA | |
| | Verfahrensfließbild MS08 Vakuumstation GA09MS08_AFE001_G03GA | |
| | Verfahrensfließbild MT10 Dünnschichtverdampfer GA09MT10_AFE001_G08GA | |
| | Verfahrensfließbild MT20 Kurzwegverdampfer GA09MT20_AFE001_G07GA | |
| | Verfahrensfließbild MU00 Blow Down System GA09MU00_AFE001_G02GA | |
| | Verfahrensfließbild MV01 Modulverbindungsleitungen GA09MV01_AFE001_G02GA | |
| | Verfahrensfließbild MV10 IBC-Fass Versorgung GA09MV10_AFE001_G03GA | |
| | Verfahrensfließbild MV20 IBC-Fass Entsorgung GA09MV20_AFE001_G04GA | |
| | Verfahrensfließbild PU00 Blow-Down-System Achse D-G/6-10 (TRAKT VI) GA09PU00_AFE001_G03GA | |
| | Übersichtstplan 1. OG GA09_ALD040_G01GA | |
| | Übersichtstplan 2. OG GA09_ALD041_G01GA | |
| | | |

| Kapitel | Beschreibung | Seitenzahlen |
|----------------|--|----------------------|
| 7 | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| | Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge * | 7-1 bis 7-2 |
| | Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge * | 7-3 bis 7-4 |
| | Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten | 7-5 |
| | Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle | 7-6 |
| | Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb | 7-7 bis 7-9 |
| | Strukturformeln * | 7-10 bis 7-13 |
| | Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 1 * | 15 Seiten |
| | Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 2 * | 4 Seiten |
| | Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 3 * | 2 Seiten |
| | Spezifikationsblatt Wärmeträgeröl „DW Therm“ | 2 Seiten |
| | Sicherheitsdatenblatt Wärmeträgeröl „DW Therm“ | 5 Seiten |
| | Sicherheitsdatenblätter von Tetamin, Tetamid und LY-3-O2 | 35 Seiten |
| | | |
| 8 | Luftreinhaltung | 8-1 |
| | 8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen | 8-1 bis 8-2 |
| | 8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 8-2a |
| | Emissionsquellenplan G20 / erweiterte Darstellung 15-fache Schornsteinhöhe GA09_ELD005_G01GA | |
| | Emissionsquellenplan Gebäude G20- Nahbereich GA09_ELD006_G01GA | |
| | Abluftschema Teil 2 Achse A-Q/6-10 GA09_AFA016_G02GA | |
| | Verfahrensfließbild Apparateabgas Backbone GA09MU99_AFE001_G01GA | |
| | Verfahrensfließbild Apparateabgas Backbone GA09MU99_AFE002_G01GA | |
| | | |
| 9 | Abfälle | 9-1 |
| | Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG | 9-1 bis 9-2 |
| | Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG | 9-3 |
| | | |
| 10 | Abwasserdaten | 10-1 |
| | Formular 10: Abwasserdaten | 10-1 bis 10-6 |
| | | |
| 11 | Abfallentsorgungsanlagen | 11-1 |
| | | |
| 12 | Abwärmennutzung, sparsame und effiziente Verwendung von Energie | 12-1 bis 12-2 |
| | | |
| 13 | Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen | 13-1 |
| | | |

| Kapitel | Beschreibung | Seitenzahlen |
|----------------|--|-----------------------|
| 14 | Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer | 14-1 |
| | 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung | 14-1 |
| | 14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan (tlw. *) | 14-1 bis 14-26 |
| | 14.3 Sicherheitsbetrachtung | 14-27 bis 14-44 |
| | Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage | 14-45 bis 14-48 |
| | Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich | 14-49 bis 14-54 |
| | Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) | 14-55 bis 14-57 |
| | Anhang zu Kapitel 14: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe | 14-58 bis 14-64 |
| | Anhang zu Kapitel 14: Gefährdungsbeurteilung HAZOP/PAAG Verfahren | 14-65 bis 14-111 |
| | Anhang zu Kapitel 14: Bewertung vergangener Ereignisse | 14-112 bis 14-127 |
| | Ex-Zonenplan 1. OG GA09_FBS057_G03GA | |
| | Ex-Zonenplan 2. OG GA09_FBS058_G03GA | |
| | Gutachten * | 57 Seiten |
| | | |
| 15 | Arbeitsschutz | |
| | Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung | 15-1 bis 15-2 |
| | Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung | 15-3 bis 15-8 |
| | Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften | 15-9 bis 15-10 |
| | | |
| 16 | Brandschutz | 16-1 bis 16-13 |
| | | |
| 17 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| | Formular 17/0: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 17-1 bis 17-2 |
| | Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG | 17-3 bis 17-6 |
| | Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe | 17-7 bis 17-10 |
| | | |
| 18 | Bauantrag | 22 Seiten |
| | | |
| 19 | Sonstige Konzessionen | 19-1 |
| | | |

| Kapitel | Beschreibung | Seitenzahlen |
|----------------|---|---------------------|
| 20 | Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung | 20-1 |
| | 20.1 Angaben gemäß Anlage 2 UVPG, Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung | 20-2 |
| | Formular 20/2 : „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“ | 20-3 bis 20-14 |
| | | |
| 21 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 21-1 |
| | | |
| 22 | Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen | 22-1 |
| | Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen | 22-2 bis 22-4 |
| | 6. Nachtrag zum Ausgangszustandsbericht G 20 - (21) vom 27.07.2022 | 4 Seiten |
| | 7. Nachtrag zum Ausgangszustandsbericht G 20 - (21) vom 29.06.2023 | 4 Seiten |
| | Lageplan GA09_BLD010_G01GA | |
| | * Betriebsgeheime Unterlagen | |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Für die neu hinzukommenden Reaktionen sowie für die Handhabung der neuen Apparate im Technical Backbone sind Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- Wesentliche, das sichere Betreiben der Reaktion beziehungsweise der Prozesseinheiten kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten, hier ist insbesondere bei der Durchführung der Betriebsweise Destillationen auf die Beschränkung der Temperaturklasse auf maximal T3 hinzuweisen
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals

1.12

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um die beantragten Apparate und Verfahren zu ergänzen.

1.13

Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde nach § 52 BImSchG mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die durch den Antragsgegenstand neu hinzukommenden Apparate, einschließlich der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, sind in die vorbeugende Instandhaltung (VI) mit aufzunehmen und gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzw. nach Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

2.3

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bezüglich der hiermit genehmigten neuen Referenzverfahren sowie der Anlagenänderung auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls vor Inbetriebnahme den neuen Gegebenheiten anzupassen.

2.4

Der Anlagenbericht sowie der Kurzbericht für die Anlage G20 sind hinsichtlich der im Genehmigungsantrag und im vorliegenden Bescheid enthaltenen relevanten Aspekte (insbesondere aus Kapitel 6 – Anlagen- und Verfahrensbeschreibung – sowie Kapitel 14 – Anlagensicherheit –) zu überarbeiten.

Der Anlagenbericht ist aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Die überarbeiteten Unterlagen sind der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

2.5

Wie für die bereits bestehende Anlage G20 sind auch für den neuen Bereich „Technical Backbone“ neue Stoffe, die bisher nicht in der Anlage gehandhabt wurden, per Mitteilung nach § 12 Abs. 2 b BImSchG vor der ersten Handhabung mitzuteilen. Dazu ist die jeweils aktuellste, mit der Behörde abgestimmte Vorlage zu verwenden.

2.6

Bis zur Inbetriebnahme ist ein umfassendes Explosionsschutzdokument mit Darlegung des Explosionsschutzkonzeptes zu erstellen. Darin sind auch die Durchführungen der vorgeschriebenen Anlagenprüfungen, z. B. entsprechend BetrSichV und Prüfungen zum Explosionsschutz, zu dokumentieren.

2.7

Die sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen zum Explosionsschutz zur Zonenreduzierung gem. TRGS 725 sind vor Inbetriebnahme im Rahmen der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes als sicherheitsrelevante Anlagenteile zu definieren und entsprechend den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

Die Schutzeinrichtungen sind als solche in der innerbetrieblichen Dokumentation zu hinterlegen.

2.8

Bis zur Inbetriebnahme sind die Klassifizierungsblätter zu den sicherheitsrelevanten MSR/PLT-Einrichtungen zu erstellen beziehungsweise zu überarbeiten. Die dortigen Aktoren und Schaltpunkte müssen mit den Angaben in der Gefahrenquellenanalyse übereinstimmen.

3. Anforderungen an den Betrieb des Technical Backbone

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1

Die Nutzung der neu hinzukommenden Kabinen MK01 und MK02 für Apparaturen zur chemischen Stoffumwandlung oder für physikalische Trennverfahren ist im Rahmen der vorliegenden Genehmigung nicht zulässig.

3.1.2

Der Betrieb der Metallorganik-Versorgung MV70 ist im Rahmen der vorliegenden Genehmigung nicht zulässig.

3.1.3

Die PEAs Dünnschichtverdampfer MT10 und Kurzwegverdampfer MT20 sind zwar grundsätzlich als mobile Prozesseinheiten geeignet, aber es ist nur die feste Aufstellung in den Kabinen MK03 (MT20) und MK04 (MT10) genehmigt.

3.1.4

Die Handhabung von brennbaren Feststoffen, die mit dem H-Satz H228 gekennzeichnet sind, ist im Technical Backbone ausschließlich in gelöster oder suspendierter Form zulässig.

3.1.5

Die Handhabung von Stoffen, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, ist im Technical Backbone im Rahmen der vorliegenden Genehmigung nicht zulässig.

3.1.6

Für die Betriebsart Destillation sind nur Stoffe bis zur Temperaturklasse T3 und mit einer Zersetzungstemperatur oberhalb von 200 °C zulässig.

3.1.7

Die Handhabung von Stoffen, die zu einer sicherheitstechnisch relevanten Zersetzung neigen, ist nur in der IBC-Fass-Versorgung MV1x zulässig.

3.1.8

Bei Vorhandensein einer Argon- oder CO₂-Löschanlage ist vor der Auslösung der Löschanlage ein Voralarm zu schalten, dessen Dauer so bemessen sein muss, dass eine in dem betroffenen Bereich anwesende Person den Bereich gefahrlos vor der Auslösung der Löschanlage verlassen kann.

3.1.9

Räume, in denen mit Erdgas umgegangen wird, werden durch geeignete Gassensoren überwacht. Zur Information der Feuerwehr sind für die Gaswarnsensoren entsprechende Feuerwehrlaufkarten zu erstellen, in denen die Lage der Sensoren graphisch dargestellt wird.

3.1.10

Räume, in denen Wasserstoff gehandhabt wird, sind mit Wasserstoff-Sensoren mit Voralarm bei 20 % und Hauptalarm bei 50 % UEG ausgerüstet. Zur Information der Feuerwehr sind für die Wasserstoff-Sensoren entsprechende Feuerwehrlaufkarten zu erstellen, in denen die Lage der Sensoren graphisch dargestellt wird.

3.1.11

Alle Druckentlastungseinrichtungen des Technical Backbone sind auf das vorhandene Blow-Down-System der Anlage G20 zu leiten.

3.1.12

Der Schrank für die Aufnahme von metallorganischen Lösungen der Metallorganik-Versorgung MV70 ist vor der Inbetriebnahme der Metallorganik-Versorgung, deren Betrieb nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbescheids ist, mit einer geeigneten Pulverlöschscheinrichtung auszustatten.

3.1.13

An Andockstellen, wo Flüssigkeiten in mobilen, nicht druckbeständigen Gebinden gehandhabt werden, sind in unmittelbarer Nähe zur Handarmatur Druckanzeigen zur Kontrolle des Drucks in den Gebinden zu installieren.

3.1.14

Flüssigkeitsführende Rohrleitungen und Schlauchleitungen sind mindestens entsprechend dem maximalen Förderdrucks der angeschlossenen Pumpen auszulegen.

3.1.15

An den einzelnen Abgängen der Verteiler von Hilfsmedien sind Rückströmsicherungen zu installieren.

3.1.16

Schlauchleitungen zur Anbindung von mobilen Behältern sind mit leakagearmen Schnellschlusskupplungen auszustatten.

3.1.17

Leitfähige und ableitfähige Gegenstände und Einrichtungen sind zu erden. Mobile Einrichtungen und Geräte sind zu diesem Zweck mit Erdungsklemmen zu versehen.

3.1.18

Angelieferte Gebinde sind vor dem Eintrag in die Aggregate auf den korrekten Inhalt zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Ansatzprotokoll zu vermerken.

3.1.19

Der korrekte Anschluss sowie die korrekte Verschaltung aller an einem Prozess beteiligten Kabinen, PEAs, sonstiger Aggregate und Behälter zur Ver- und Entsorgung sowie der Anschluss an sonstige Ver- und Entsorgungseinheiten (z. B. Stickstoff, Druckluft, Kühlung, Heizung, Blow-Down-System, Abluft innerhalb der Kabinen und aus den Kabinen in die Abluft-sammelschienen der G20 (PAV und PAQ)) ist vor der erstmaligen Durchführung in der jeweiligen Arbeitsanweisung detailliert zu beschreiben. Ebenso ist mit Grenzwerten, z. B. Temperaturen, Mengen, Volumen, zu verfahren.

3.1.20

Vor Durchführung eines Prozesses sind alle Anschlüsse, Verschaltungen und relevanten Grenzwerte anhand der entsprechenden Arbeitsanweisung nach dem 4-Augen-Prinzip durch eine vorgesetzte Person zu kontrollieren. Die Korrektheit ist im Ansatzprotokoll mittels Doppelquittierung zu bestätigen.

3.2 Anforderungen an die Kabinen

3.2.1

Die Unterräume zur Aufstellung der Kabinen sind zur Verhinderung des Einströmens von explosionsfähiger Atmosphäre aus der Umgebung unter leichtem Überdruck zu halten.

3.2.2

Die Abgassysteme der Kabinen sind zur TAR ständig offen zu halten.

3.2.3

Die Kabinen, in denen modulare Prozessanlagen ohne Explosionsschutz-Ausführung untergebracht sind, sind dichtschließend auszuführen sowie mit einer von der übrigen Anlage G20 unabhängigen technischen Lüftung mit Absaugung in Bodennähe auszustatten. Dabei ist eine Abluftleistung von 750 m³/h bei geschlossener Kabinentür und 1.500 m³/h bei offener Kabinentür einzuhalten. Die Türen sind soweit möglich geschlossen zu halten.

3.2.4

Die technische Lüftung der Kabinen ist mittels Strömungssensoren zu überwachen. Bei verringerter Absaugleistung infolge einer Störung im Abluftsystem ist in geeigneter Weise zu alarmieren und es sind alle nicht explosionsgeschützten Einrichtungen in der Kabine stromlos zu schalten. Im stromlosen Zustand müssen die Ventile in ihre Sicherheitsstellung gehen.

3.2.5

Die Kabinen sind zum Auffangen von Leckagen mit Auffangwannen auszustatten, die mittels Leckagesensoren zu überwachen sind. Bei Feststellung einer Leckage ist in geeigneter Weise zu alarmieren und es sind alle nicht explosionsgeschützten Einrichtungen in der Kabine stromlos zu schalten.

3.2.6

Die Auffangwannen sowie der Bereich bis 20 cm oberhalb der Wannen ist als Explosionschutzzone 2 auszuweisen. In diesem Bereich dürfen nur mindestens für die Zone 2 geeignete Geräte betrieben werden.

3.2.7

Alle nicht benutzten Anschlüsse sind mit Blindverschraubungen zu verschließen.

3.2.8

Die Handventile für die sich aus der HAZOP entsprechende mögliche Gefahren bei falscher Stellung ergeben haben, sind gegen unbeabsichtigtes Verstellen zu sichern. Alternativ kann bei Handventilen, die auf offene Rohrleitungsenden umschalten könnten, das offene Ende mit Blindkappen verschlossen werden.

3.2.9

Alle Oberflächen mit einer Oberflächentemperatur von mehr als 60 °C sind zu dämmen, mit einem anderweitigen Berührungsschutz zu versehen oder mit einem entsprechenden Gefahrenhinweis zu kennzeichnen.

3.2.10

In den Kabinen sind alle Ein- und Ausgänge eindeutig zu beschriften.

3.2.11

Die Versorgung der PEAs mit kleinen Mengen eines Stoffes oder mit Stoffen, deren Schmelzpunkt oberhalb der Raumtemperatur liegt, ist direkt in der Kabine mittels Fässern bis maximal 30 l Inhalt zulässig.

3.2.12

Die für einen Prozess erforderlichen Temperaturen von Schlauch- oder Fass-Begleitheizungen sind im Ansatzprotokoll festzulegen. Die korrekte Einstellung ist vor der Durchführung des Prozesses im Ansatzprotokoll durch Doppelquittierung zu bestätigen.

3.2.13

Bei der Betriebsart „Entleerung in Fass in der Kabine“ ist die Füllstandskontrolle durch Mengemessung mittels Waage oder über die Förderleistung der Pumpe zu realisieren. Die maximale Aufnahmekapazität des Behälters sowie die Art der Kontrolle ist im Ansatzprotokoll zu dokumentieren und durch die Mitarbeitenden im laufenden Prozess zu überwachen.

3.3 Anforderungen an die IBC-Fass-Ver- und Entsorgung

3.3.1

In der IBC-Fass-Ver- und Entsorgung dürfen Stoffe ausschließlich in einem Temperaturintervall von 0 °C bis maximal 60 °C gehandhabt werden.

3.3.2

Drei-Wege-Ventile sind konstruktiv so zu gestalten, dass eine Fehlverschaltung auszuschließen ist und nur der gewünschte Weg freigegeben werden kann. Dies betrifft z. B. die Hähne A1050 MFH03, A1050 MFH06, A1820 MFH11 und HW1801 der IBC-Fass-Versorgung.

3.3.3

An den IBC-Fass-Ver- und Entsorgungsstationen sind ausschließlich Tauchlanzen aus einem universell einsetzbaren, d. h. für alle auftretenden Medien nutzbaren Material zulässig. Tauchlanzen aus verschiedenen Materialien für unterschiedliche Medien sind nicht gestattet.

3.3.4

Pro IBC-Fass-Ver- und Entsorgungsstation ist der gleichzeitige Anschluss von jeweils nur einem IBC oder Fass zulässig.

3.3.5

Die in der IBC-Fass-Entsorgung genutzten mobilen Sammelbehälter (IBC oder Fass) sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die bei Erreichen eines zuvor festgelegten Füllstands den Zulauf automatisch unterbricht. Alternativ kann der Füllstand des Sammelbehälters mittels Waage kontrolliert und bei Erreichen eines zuvor in der Arbeitsanweisung festgelegten Grenzwertes der Zulauf automatisch unterbrochen werden. Die korrekte Einstellung des Grenzwertes, bei dem der Zulauf unterbrochen wird, ist im Ansatzprotokoll durch Doppelquittierung zu bestätigen.

3.3.6

Die IBC-Fass-Ver- und Entsorgungen sind im laufenden Betrieb regelmäßig durch Mitarbeiter auf Leckagen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Ansatzprotokoll mit Ergebnis zu bestätigen.

3.4 Anforderungen an die Modulverbindungsleitungen

3.4.1

Alle nicht benutzten Anschlüsse in den Verteilern sind mit Blindverschraubungen zu verschließen.

3.4.2

Schlauchleitungen zur Zu- und Ableitung zu/von den Verteilerstationen sind mit Schutzrohren zu versehen.

3.4.3

In den Verteilern der Modulverbindungsleitungen MV01-A7000 und MV01-A7005 sind alle Ein- und Ausgänge eindeutig zu beschriften.

3.4.4

Ein Transfer von Flüssigkeiten über Modulverbindungsleitungen, deren Erstarrungspunkt oberhalb der Raumtemperatur liegt, sowie der Transfer von kalten Medien mit einer Temperatur von $< 0\text{ °C}$ ist nicht zulässig.

3.5 Anforderungen an den Betrieb des Dünnschichtverdampfers und des Kurzwegverdampfers

3.5.1

Bei der Hintereinanderschaltung der PEAs MT10 und MT20 ist der Stofffluss nur vom Verdampfer MT10 zum Verdampfer MT20 zulässig.

3.5.2

Um bei der Betriebsart Befüllen aus vorgeschalteter Anlage PEA eine Überfüllung der aufnehmenden PEA sicher auszuschließen, ist der Füllstand der Vorlage der aufnehmenden PEA zu überwachen und bei Erreichen des maximalen Füllstands der Förderprozess sicher zu unterbrechen.

3.5.3

Vor dem ersten Einsatz von potenziell in der Abluft reaktiven Stoffen, ist anhand einer im Vorfeld durchzuführenden Stoffbewertung zu klären, ob die in der Abluft vorliegende Verdünnung ausreicht, um kritische Reaktionen in der PAV der G20 sicher auszuschließen.

3.5.4

Werden beide Verdampfer MT10 und der MT20 unabhängig voneinander gleichzeitig benutzt, ist anhand einer im Vorfeld durchzuführenden Stoffbewertung sicherzustellen, dass es nicht zu sicherheitskritischen Reaktionen der beiden gehandhabten Stoffe in der Vakuumpumpe MS08 kommen kann. Ist eine sicherheitskritische Reaktion nicht auszuschließen, so ist die gleichzeitige Durchführung der beiden betrachteten Prozesse nicht zulässig.

4. Anlagensicherheit

4.1

Die Inertisierung von Anlagen in den Kabinen hat mit Stickstoff oder Argon nach der Druckwechsellmethode in Abhängigkeit von der Druckfestigkeit der Apparatur im Unter- oder Überdruck zu erfolgen. Die Anzahl der für eine gesicherte Inertisierung nötigen Druckwechsel ist vor der erstmaligen Nutzung der Anlagen in den Kabinen spezifisch festzulegen und die Festlegung fest in der Programmierung des Inertisierungsvorgangs festzuschreiben.

4.2

Die Aufrechterhaltung der Inertisierung hat mittels überwachter Drucküberlagerung oder überwachtem Vakuum zu erfolgen.

4.3

Die Inertisierung von Fässern und IBCs hat mit Stickstoff oder Argon im Durchfluss zu erfolgen. Die Dauer des Inertisierungsvorgangs ist inklusive des dafür benötigten Stickstoff- oder Argon-Volumenstroms vor der erstmaligen Handhabung einer Behälterart spezifisch festzulegen und in der jeweiligen Arbeitsanweisung festzuschreiben. Die Einhaltung der für eine sichere Inertisierung festgelegten Parameter ist im Ansatzprotokoll durch Doppelquittierung zu bestätigen.

4.4

Beim Anschluss von Apparaten ohne eigene Druckhaltung, z. B. Fässer, ist die Aufrechterhaltung der Inertisierung mittels überwachter Drucküberlagerung sicherzustellen. Bei Unterschreitung eines bis zur Inbetriebnahme festzulegenden und in der Arbeitsanweisung zu dokumentierenden Mindestdrucks ist in geeigneter Weise zu alarmieren und die Kabine automatisch stromlos zu schalten.

5. Luftreinhaltung

5.1

Die mit Genehmigungsbescheid vom 30.07.2003, Az.: IV/DA 43.2 - 53e621- MD-105a, festgelegten Regelungen, Termine und Emissionsbegrenzungen, sowohl für den Betrieb der TAR als auch für den Bypass im Falle eines Ausfalls der TAR gelten fort.

5.2

Die mit dem vorliegenden Antrag beantragten neuen Stoffe werden den Stoffklassen wie folgt zugeordnet:

Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 Gesamt-C der TA-Luft

Hier:

- 2-Methoxy-1-methylethylacetat (PGMEA)
- 1-Ethoxy-2,3-difluor-4-(4-propyl-1-cyclohexen-1-yl)-benzol (LY-3-O2)
- 1-Ethoxy-2,3-difluorbenzol (Y-0-O2)
- 4-Propylcyclohexanon (C-3-on)

Die im Rahmen des neuen Verfahrens hinzugekommenen Stäube sind unter der Klasse 5.2.1 TA-Luft - Gesamtstaub - zu fassen:

Hier:

- Ditetradecylamin (Tetamin)
- Dimer von Tetamin
- Tetradecylamin (Myristylamin)
- N-Tetradecyl-tetradecanamid (Tetamid)

5.3

Für alle Arbeitsschritte mit Emissionen, z. B. Befüllung von Apparaturen, Probenahme o. ä., sind Quellenabsaugungen vorzuhalten.

5.4

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die die unter Nummer 5.2.6 Buchstabe a) bis d) TA-Luft (2021) genannten Merkmale erfüllen, sind die Anforderungen der Nummer 5.2.6.1 bis 5.2.6.6 der TA-Luft einzuhalten.

6. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

6.1

Die für die Anlage G20/F27 bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7. Abfallrecht

7.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Umbaumaßnahme anfallenden Bauabfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 1. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> (Menü/Veröffentlichungen und Digitales/Publikationen/Umwelt und Energie-Abfall) erhältlich.

7.2

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

| interne Bezeichnung | Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV |
|--|---------------------------|---|
| A _v 1, RV100; Kondensat Verdampfer | 07 07 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| A _v 2, RV100; Reinigungslösemittel | | |
| A _v 2, RV101; Reinigungslösemittel | | |
| A _v 1, RV102; Kondensat Verdampfer | | |
| A _v 2, RV102; Kondensat Flashstufe | | |
| A _v 4, RV102; Kondensat Kühlfalle | | |
| A _v 5, RV102; Reinigungslösemittel | 07 07 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| A _v 1, RV101; Destillationsrückstand Verdampfer | | |
| A _v 3, RV102; Destillationsrückstand Verdampfer | 16 10 01* | wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| Reinigungswasser Räume und Apparate | | |
| Havarieabwässer | | |

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Wasserrecht

8.1

Die Anlage GA09Z502 ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 46 (2) AwSV zu überprüfen. Die

Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.4, vorzulegen.

9. Brandschutz

9.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

9.2

Die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehrpläne) sind entsprechend zu aktualisieren.

9.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten, in diesem Zusammenhang verweisen wir auf das VDS Merkblatt 2021.

10. Baurecht

10.1

Der Bauaufsichtsbehörde des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind unter Angabe des Aktenzeichens der Bauaufsichtsbehörde - Az.: IS-2023-2-5 - die folgenden vollständig und mängelfrei ausgefüllten Formulare und Bescheinigungen vorzulegen:

(1) vor Baubeginn:

- die Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO) mittels Formblatt BAB 17/2022 HMWEVW

(2) nach abschließender Fertigstellung

- Anzeige zur abschließenden Fertigstellung mittels Formblatt BAB 20/2022 HMWEVW.

10.2

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

10.3

Mit der Meldung der abschließenden Fertigstellung ist die Konformitätsbescheinigung zum Brandschutzkonzept G20-29 durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) vorzulegen.

10.4

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage kann erst nach Vorlage der unter V.10.3 genannten Bescheinigung bei der Bauaufsichtsbehörde des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgen.

10.5

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

10.6

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der Obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

10.7

Das Gebäude wird als Sonderbau eingestuft.

10.8

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen ab dem Zeitpunkt des Baubeginns zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

10.9

Für das Bauschild wird empfohlen, den Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Person dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

10.10

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10. 06. 1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus der eigentlichen Mehrzweck- und Vielstoffanlage im Gebäude G20 sowie dem Metallorganiklager im Gebäude F27.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2001, Az.: IV/Da 43.2-53e621-MD-105 gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 06. Mai 2022 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-MD-105i genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA (seit dem 1. Januar 2023 Merck Life Science KGaA), Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 6. Dezember 2022 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien, Gebäude G 20, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen.

Die mit dem Antragsschreiben vom 6. Dezember 2022 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probebetrieb der Anlage war am 11. Oktober 2023 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 3. August 2023 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben besteht in der Hauptsache aus der Schaffung zweier Produktionsräume mit den Bezeichnungen 2233A und 3233A durch bauliche Abtrennungen innerhalb der vorhandenen Räume 2233 und 3233 sowie aus der Abmauerung zweier Räume 2240A und 3240A im Service-Trakt.

In den neu geschaffenen Räumen 2233A und 3233A werden insgesamt vier Produktionskabinen MK1 bis MK4 aufgestellt werden, von denen im Rahmen dieses Vorhabens in der Kabine MK03 ein Kurzwegverdampfer und in der Kabine MK04 ein Dünnschichtverdampfer installiert wird. Die beiden Verdampfer sollen der Durchführung kontinuierlicher Destillationsprozesse dienen. Der stoffliche Hold-up wird je Kabine weniger als 100 kg betragen. Die Nutzungsmöglichkeiten der beiden neuen Teilanlagen werden mittels der drei neuen Referenzverfahren RV100, RV101 und RV102 beschrieben. Danach können die beiden Teilanlagen entweder separat oder in Kombination betrieben werden.

Der für Destillationsprozesse genehmigte stoffliche und technische Rahmen, die Produktionskapazität der Anlage sowie die sonstigen bereits genehmigten Betriebsweisen sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Bauliche Maßnahmen außerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes sind bei der Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich. Das Gebäude selbst befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck KGaA in Darmstadt.

Durch das Vorhaben ergeben sich sowohl neue sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA) aufgrund der Stoffmenge - hier allerdings nicht aufgrund des Hold-up - sondern aufgrund der Durchflussmenge in kg/10 min, als auch neue srA aufgrund ihrer Funktion. Da das Vorhaben keine im Grundsatz für die Anlage neuartige Technologie einsetzt, handelt es sich bei den neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen um solche, die von ihrer Art her in der Anlage bereits vorhanden sind.

Die momentan geltenden Störfallszenarien werden sich mit dem Vorhaben nicht ändern, sondern sind auch weiterhin als abdeckend zu bewerten.

Die Emissionen werden - wie auch bisher - über das vorhandene mehrstufige Abgasreinigungssystem letztlich der thermischen Abgasreinigungsanlage zugeführt und die gereinigte Abluft dem Stand der Abluftreinigungstechnik entsprechend abgeleitet.

Die beabsichtigten kontinuierlichen Destillationsvorgänge werden mit einem Aufkommen von etwa 118 t/a gefährlicher Abfälle einhergehen, die nach ihrer Art mit Abfällen, die momentan bereits bei anderen Produktionsprozessen anfallen, vergleichbar sind.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Anlagenkapazität nicht Antragsgegenstand ist. Insofern wird es lediglich anlageninterne Verschiebungen des Abfallaufkommens geben; eine generelle Erhöhung der Abfallmenge der Anlage G20 ist nicht beabsichtigt.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die Realisierung der beiden neuen Prozessteilanlagen MT20 (Kurzwegverdampfer) und MT10 (Dünnschichtverdampfer) nebst der damit verbundenen Destillationsprozesse keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben werden.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen - insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages - wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 6. November 2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 45/2023 S. 1405, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen (insbesondere Kapitel 22) geht hervor, dass die vorhabenbedingt neuen Substanzen entweder im Zusammenhang mit dem Ausgangszustandsbericht nicht zu berücksichtigen waren oder aber bereits durch das 2015 durchgeführte Untersuchungsprogramm abgebildet werden. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes war daher nicht zu fordern.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt**
 - hinsichtlich bauaufsichtlicher und bauplanungsrechtlicher Aspekte,
 - Belangen des Brandschutzes sowie
 - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Beim Betriebsbereich der Merck KGaA (seit dem 1. Januar 2023 Merck Life Science KGaA) am Standort Darmstadt handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung von organischen Produkten keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde dem TÜV SÜD Chemie Service GmbH zur Überprüfung des formalen und technischen Inhalts übergeben.

In dem Gutachten vom 4. Juli 2023 (Gutachten-Nr. 22-00567 Rev.001) kommen die Gutachter zu folgendem Ergebnis:

'Im Rahmen der praktischen Vernunft ist von einem sicheren Anlagenbetrieb auszugehen, gegen den keine Bedenken bestehen.'

Vom Gutachter für erforderlich gehaltene Maßnahmen bzw. redaktionelle Ergänzungen des Sicherheitsberichtes haben in Form der Nebenbestimmungen V.2.6 bis V.2.8 im vorliegenden Bescheid ihren Niederschlag gefunden.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in den Abschnitten V.3. und V.4 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Zu Nebenbestimmung 3.2.8:

Dem Vorschlag der Antragstellerin innerhalb ihrer Stellungnahme zur Anhörung nach § 28 HVwVfG, die Nebenbestimmung zu streichen bzw. in „Bei Handventilen, die auf offene Rohrleitungsenden umschalten könnten, ist das offene Ende mit Blindkappen zu verschließen.“ abzuändern, kann zum Teil gefolgt werden. Der Vorschlag der Antragstellerin wird um die Aussage der Stellungnahme zur Anhörung, dass eine Sicherung von Handventilen gegen unbeabsichtigtes Verstellen an den Stellen erfolgt, an denen sich aus der HAZOP entsprechende mögliche Gefahren bei falscher Stellung ergeben haben, erweitert. Dies beruht darauf, dass nicht abgeschätzt werden kann, ob dies ausschließlich bei den Handventilen der Fall ist, die auf offene Rohrleitungsenden umschalten könnten.

Zu Nebenbestimmung 3.2.13:

Dem Vorschlag der Antragstellerin innerhalb ihrer Stellungnahme zur Anhörung nach § 28 HVwVfG, die Nebenbestimmung zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Die Nebenbestimmung wurde aber so angepasst, dass sie den Ausführungen der HAZOP entspricht. Die sicherheitstechnisch entscheidende Maßnahme zur Verhinderung einer unkontrollierten Stofffreisetzung durch Überfüllung ist zwar die Detektion eines möglichen Stoffübertritts ins Abluftsystem. In diesem Fall werden alle elektrischen Verbraucher abgeschaltet, wodurch die Druck- und Regelluftversorgung unterbrochen ist und alle Ventile in Sicherheitsstellung gehen. Das Eintreten dieses Falls sollte jedoch soweit wie möglich verhindert werden.

Zu Seite 3: Tabelle Stofflicher Rahmen, Unterpunkt „Umweltgefährlich“:

Der Anregung der Antragstellerin innerhalb ihrer Stellungnahme zur Anhörung nach § 28 HVwVfG, die Einträge „H400, H410“ in den vier rechten Spalten durch das Wort „ja“ zu ersetzen, kann nicht gefolgt werden. Das Wort „ja“ würde den H-Satz H420 einschließen, welcher eine andere Intention hat und mit H400 und H410 keinen Berührungspunkt besitzt. In der Gefahrenquellenanalyse ist jeweils auf dem Vorblatt zu den einzelnen Apparaten/Anlagenteilen aufgeführt, welche Bedingungen jeweils möglich sind und welche H-Sätze oder andere stoffliche Eigenschaften zum Einsatz kommen. Da davon ausgegangen wird, dass sich das nachfolgend dokumentierte PAAG-Verfahren für den relevanten Apparat/das relevante Anlagenteil an dieser Ausführung orientiert, wurde der H-Satz H420 in der Gefahrenquellenanalyse für die IBC-Fass-Ver- und Entsorgung, den Dünnschichtverdampfer und den Kurzwegverdampfer nicht berücksichtigt. Daher ist er in der Tabelle zum stofflichen Rahmen auszunehmen, was durch die explizite Nennung der beiden zulässigen H-Sätze H-400 und H410 in den 4 rechten Spalten zum Ausdruck gebracht wird.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen).
Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Vielstoffanlagen

Im Rahmen des Genehmigungsantrages war beantragt worden, im Sinne einer Mehrzweck- und Vielstoffanlage gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG eine kontinuierliche, destillative Aufreinigung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Produkten mittels Dünnschichtverdampfern und Kurzwegverdampfern in separaten Kabinen mit zugehöriger Infrastruktur betreiben zu können. Hierfür wurden drei Referenzverfahren (RV100, RV101 und RV102) für die ebenfalls beantragten Prozessteilanlagen MT10 und MT20 beantragt. Mit den Änderungen soll die Orchestrierung von zuvor definierten Prozesseinheiten zeitsparend ermöglicht werden.

Mit der Formulierung eingrenzender Kriterien in Bezug auf den stofflichen Rahmen sowie den Rahmen in Bezug auf Druck und Temperatur im Tenor wird der Antragstellerin unter diesen Voraussetzungen die Flexibilität in der Herstellung eingeräumt.

Ausdrücklich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Herstellung eines anderen Stoffes, der nicht dem in diesem Bescheid definierten Rahmen entspricht, im Wege der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG erfolgen muss. Denn durch die Nutzung der Anlage als Vielstoffanlage soll eine schnelle Umstellung in Folge von geänderten Erfordernissen ermöglicht werden, nicht aber eine Erhöhung möglicher Emissionen oder Gefahrenpotentiale gestattet werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt ohne weitere Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die zu der Auffassung gelangt ist, dass die zusätzlich mitgeteilten Substanzen im Rahmen eines AZB entweder nicht zu berücksichtigen sind oder aber durch das schon durchgeführte Untersuchungsprogramm abgebildet werden.

Eine Fortschreibung des vorhandenen AZB für die Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens ist daher nicht erforderlich ist.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung V.8.1- keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen V.7.1 bis V.7.3 befolgt werden.

Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.9.1 bis V.9.3 bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Baurecht

Die Unterlagen wurden von der Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.10.1 bis V.10.10 keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Dr. Gregor Meyer

Anhang: Fundstellenverzeichnis und Hinweise
Anlagen: 2 Ordner Antragsunterlagen Exemplar Nr. 2

Anhang: Hinweise

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|------------------|--|--|-----------------------------------|
| ABBergV | Allgemeine Bundesbergverordnung | 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) | 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) |
| AbfVerbrG | Abfallverbringungsgesetz | 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| AbwAG | Abwasserabgabengesetz | In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) | 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) |
| AbwV | Abwasserverordnung | In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) | 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) |
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung | 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) | 03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16) |
| AltfahrzeugV | Altfahrzeug-Verordnung | In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) | 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451) |
| AltholzV | Altholzverordnung | 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| AltöIV | Altöl-Verordnung | In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) | 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) | 31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) | 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) |
| ASR | Arbeitsstättenrichtlinien, diverse | | |
| AVV | Abfallverzeichnis-Verordnung | 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) | 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BauGB | Baugesetzbuch | 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) | 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung | 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) | 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) |
| BaustellV | Baustellenverordnung | 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) | 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) |
| BBergG | Bundesberggesetz | 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) | 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz | 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) | 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung | 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung | 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) | 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |
| BG-V | Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung | 19.10.2022 (BGBl. I S. 1812) | |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123) | 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) |
| 1. BImSchV | Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen | In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38) | 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676) |
| 2. BImSchV | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen | 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) | 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) |
| 5. BImSchV | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte | 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433) | 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) |
| 7. BImSchV | Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub | 18.12.1975 (BGBl. I S. 3133) | |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) | 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| 10. BImSchV | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen | 08.12.2010 (BGBl. I S. 1849) | 13.12.2019 (BGBl. I S. 2739) |
| 11. BImSchV | Verordnung über Emissionserklärungen | In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289) | 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) |
| 12. BImSchV | Störfall-Verordnung | In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| 13. BImSchV | Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen | 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514) | |
| 16. BImSchV | Verkehrslärmschutzverordnung | 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) | 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334) |

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|------------------|--|---|---|
| 17. BImSchV | Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen | 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) | 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) |
| 20. BImSchV | Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin | In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447) | 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |
| 30. BImSchV | Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen | 20.02.2001 (BGBl. I S. 305) | 12.10.2022 (BGBl. I S. 1800) |
| 31. BImSchV | Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen | 10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7) | |
| 41. BImSchV | Bekanntgabeverordnung | 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) | 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) |
| 42. BImSchV | Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider | 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) | |
| 44. BImSchV | Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen | 13.06.2019 (BGBl. I S. 804) | 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801) |
| BioAbfV | Bioabfallverordnung | In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658) | 28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153) |
| BioStoffV | Biostoffverordnung | 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514) | 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz | 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) | 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) |
| ChemBiozidDV | Biozidrechts-Durchführungsverordnung | 18.08.2021 (BGBl. I S. 3706) | |
| ChemG | Chemikaliengesetz | In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498) | 16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) |
| ChemKlimaschutzV | Chemikalien-Klimaschutzverordnung | 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| ChemOzonSchichtV | Chemikalien-Ozonschichtverordnung | 15.02.2012 (BGBl. I S. 409) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| ChemVerbotsV | Chemikalien-Verbotsverordnung | 20.01.2017 (BGBl. I S. 94) | 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) |
| CLP-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | 16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) | 19.10.2023 (ABl. L, 2024/197, 05.01.2024) |
| DepV | Deponieverordnung | 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) | 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) |
| EAG-BehandV | Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung | 21.06.2021 (BGBl. I S. 1841) | |
| EMASPrivilegV | EMAS-Privilegierungs-Verordnung | 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247) | 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514) |
| ElektroG | Elektro- und Elektronikgerätegesetz | 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) | 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) |
| ErsatzbaustoffV | Ersatzbaustoffverordnung | 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) | 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) |
| GefStoffV | Gefahrstoffverordnung | 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) | 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) |
| GewAbfV | Gewerbeabfallverordnung | 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) | 28.04.2022 (BGBl. S. 700) |
| GewO | Gewerbeordnung | In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) | 17.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) |
| HAKrWG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz | 06.03.2013 (GVBl. S. 80) | 03.05.2018 (GVBl. S. 82) |
| HAltBodSchG | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz | 28.09.2007 (GVBl. I S. 652) | 30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701) |
| HBKG | Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz | 14.01.2014 (GVBl. S. 26) | 30.09.2021 (GVBl. S. 602) |
| HBO | Hessische Bauordnung | 28.05.2018 (GVBl. S. 198) | 20.07.2023 (GVBl. S. 582) |
| HDSchG | Hessisches Denkmalschutzgesetz | 28.11.2016 (GVBl. S. 211) | |

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|----------------------------|---|---|---|
| HeNatG | Hessisches Naturschutzgesetz | 25.05.2023 (GVBl. S. 379) | 28.06.2023 (GVBl. S. 473) |
| HessAGVwGO | Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung | In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381) | 09.12.2022 (GVBl. S. 764) |
| HLPG | Hessisches Landesplanungsgesetz | 12.12.2012 (GVBl. S. 590) | 19.07.2023 (GVBl. S. 584) |
| HUIG | Hessisches Umweltinformationsgesetz | 14.12.2006 (GVBl. I S. 659) | 09.09.2019 (GVBl. S. 229) |
| H-VV TB | Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen | 01.08.2023 (StAnz. S. 1079) | |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) | 16.02.2023 (GVBl. S. 78) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) | 23.06.2018 (GVBl. S. 330) |
| HWG | Hessisches Wassergesetz | 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) | 28.06.2023 (GVBl. S. 473) |
| HWaldG | Hessisches Waldgesetz | 27.06.2013 (GVBl. S. 458) | 22.02.2022 (GVBl. S. 126) |
| ImSchZuV | Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung | 26.11.2014 (GVBl. S. 331) | 13.03.2019 (GVBl. S. 42) |
| IZÜV | Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung | 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) | 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) | 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) |
| KNV-V | KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung | 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) | 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514) |
| KSG | Bundes-Klimaschutzgesetz | 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) | 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) |
| LärmVibrati- onsArbSchV | Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung | 06.03.2007 (BGBl. I S. 261) | 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) |
| NachwV | Nachweisverordnung | 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) | 28.04.2022 (BGBl. S. 700) |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) | 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) |
| PlanSiG | Planungssicherstellungsgesetz | 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) | 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) |
| ProdSG | Produktsicherheitsgesetz | 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147) | 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |
| REACH-Ver- ordnung | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be- schränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaf- fung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhe- bung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission | 18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1) | 13.11.2023 (ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023) |
| ROG | Raumordnungsgesetz | 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) | 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| SprengG | Sprengstoffgesetz | In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) | 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) |
| 2. SprengV | 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz | in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543) | 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| 3. SprengV | 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz | 23.06.1978 (BGBl. I S. 783) | 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) |
| StGB | Strafgesetzbuch | In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) | 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm | 26.08.1998 (GMBl. S. 503) | 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) | |
| TEHG | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz | 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) | 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) |
| TPrüfV | Technische Prüfverordnung | 04.12.2020 (GVBl. I 857) | |
| ÜAnIG | Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen | 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) | |

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|------------------|--|---|-----------------------------------|
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz | In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) | 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) |
| USchadG | Umweltschadengesetz | In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346) | |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) | 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) |
| VerpackG | Verpackungsgesetz | 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) | 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) | 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) |
| VwKostO-MUKLV | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) | 11.07.2022 (GVBl. S. 402) |
| WasBauPVO | Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung | 20.05.1998 (GVBl. I S. 228) | 05.10.2018 (GVBl. S. 642) |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz | 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) | 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) |
| WindBG | Windenergieflächenbedarfsgesetz | 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) | 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) |

| Abkürzung | Bedeutung | weitere Informationen, Bezugsquellen |
|--|--|---|
| DIN-Normen | Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. | Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/ |
| DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze | Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. | https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp |
| TRAS | Technische Regeln für Anlagensicherheit | https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html |
| TRBA | Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe | https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit | https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe | https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html |
| TRLV | Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung | https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html |
| UVV | Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft | Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp |
| VDI-Richtlinien | Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. | Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin |
| VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter | Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH | https://shop.vds.de/ |
| vfdb-Richtlinien | Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. | https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien |

2. Hinweise zur Entsorgung

2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3. Baurechtliche Hinweise

3.1

Für die Baumaßnahme kann gemäß §84, Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für eine Besichtigung werden gesondert erhoben.

3.2

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkungen und den Anordnungen auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).

3.3

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung aufgrund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2a HBO zur Folge haben. Darüber sind Abweichungen von der Baugenehmigung gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

3.4

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus oder der Fertigstellung des Gebäudes (§84, Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86, Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.